



CH-3823 Wengen  
E-Mail: [info@skiclubwengen.ch](mailto:info@skiclubwengen.ch)  
<http://www.skiclubwengen.ch>

# STATUTEN des SKICLUB WENGEN

# Statuten des Skiclub – Wengen

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Ski - Club Wengen“ (SCW) mit Sitz in Wengen, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (SSV) und dem Berner Oberländischen Ski-Verband (BOSV) an.

### Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisportes sowie die Kameradschaft und die Geselligkeit.

Politisch und konfessionell ist er neutral.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Wettkämpfen und Kursen (Winter und Sommer).
- b) Organisation von Trainingskursen für Rennfahrerinnen und Rennfahrer und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Skirennen.
- c) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in der Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen wollen (Kursleiter, SI, Kant. Patente, J+S)
- d) Unterstützung des Rennfahrernachwuchses
- e) Förderung des Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO).
- f) Ausbildung von Clubfunktionären in Kursen der Region und des SSV.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3 Beginn und Arten

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren und Veteranen)  
(Junioren: Damen und Herren vom vollendeten 15. Bis zum 20. Altersjahr / Senioren: Damen und Herren vom vollendeten 20. Altersjahr / Veteranen: Damen und Herren mit 25 Jahren Verbandszugehörigkeit, sie erhalten das vom Club gestiftete SSV-Abzeichen mit Silberrand).
- b) Ehrenmitgliedern  
Aktivmitglieder (Damen und Herren), die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Recht wie die Aktivmitglieder, sie bezahlen dem Club keinen Beitrag.

- c) Freimitgliedern  
Aktivmitglieder (Damen und Herren), die dem SSV während 40 Jahren angehört haben, können durch den Club dem SSV gemeldet und durch diesen zum Freimitglied ernannt werden. Sie erhalten das SSV-Abzeichen mit Goldrand.
- d) Passivmitgliedern  
Personen und Firmen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zu Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt haben aber nur beratende Stimme. Vom SSV lizenzierte Wettkämpfer und Unmündige können nicht Passivmitglieder werden.
- e) Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)  
Der Jugendorganisation können Knaben und Mädchen im Alter bis zu 15 Jahren angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen dem SSV keinen Beitrag.

#### Art. 4 Aufnahmegeesuch

Das Aufnahmegeesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für die Kandidaten der JO muss das Aufnahmegeesuch die Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters tragen. Der Übertritt von der JO zu den Junioren erfolgt automatisch.

#### Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31. Oktober schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

### **3. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge**

#### Art. 6 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. September bis zum 31. August.

#### Art. 7 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Hauptversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben. Ehren und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie leisten den Publikationsbeitrag an den SSV, sofern die den SKI zu beziehen wünschen.

## Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Ski-Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

## 4. Organe

### Art. 9 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

### Art. 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet in der Regel jeweils im Monat November statt. Sie ist oberstes Cluborgan. Die Einladung hat spätestens 10 Tage im voraus schriftlich und unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.

### Art. 11 Leitung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

### Art. 12 Traktanden

Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind in der Regel:

- a) Genehmigung des Protokolls,
- b) Mutationen,
- c) Jahresbericht,
- d) Jahresrechnung, Revisorenbericht und Dechargeerteilung,
- e) Budget,
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- g) Wahlen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern,
- i) Tätigkeitsprogramm,
- j) Mitteilungen und Verschiedenes

### Art. 13 Ausserordentlich Hauptversammlung

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentlich Hauptversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern wird der Vorstand dazu verpflichtet.

## Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich. Er besteht aus 17 Mitgliedern. Ein Mitglied kann mehrere Funktionen ausüben. Ist dies der Fall kann die Anzahl Beisitzer entsprechend erhöht werden. (Zugunsten der sprachlichen Einfachheit wird im folgenden Text nur die männliche Sprachform verwendet. Selbstverständlich sind dabei immer beide Geschlechter angesprochen)

- |                        |                                       |
|------------------------|---------------------------------------|
| a) Präsident           | h) JO-Leiter                          |
| b) 2 Vizepräsidenten   | i) J+S Verantwortlicher               |
| c) Sekretär            | j) 1 Mitglied Tourismus Wengen        |
| d) 2 Kassierer         | k) 1 Mitglied des OK Lauberhornrennen |
| e) mind. 2 Beisitzer   | l) Zeitnehmerchef                     |
| f) 2 Materialverwalter | m) Pressechef                         |
| f) Technischer Leiter  |                                       |

- \* Der Vorstand gibt sich ein Organisationsreglement welches aus beigelegtem Organigramm ersichtlich ist und vom Vorstand jeweils der gegebenen Situation angepasst werden kann!

## Art. 15 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitige Ausscheidende wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

## Art. 16 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

## Art. 17 Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über:

- Kredite die Form des Budgets von der Hauptversammlung genehmigt worden sind und
- Ausserordentliche Kredite von maximal CHF 3'000.00.

## Art. 18 Vertretung nach Aussen

Der Präsident vertritt den Club nach aussen.  
Er zeichnet verbindlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### Art. 19 Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

### Art. 20 Sekretär

Der Sekretär besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenz.

### Art. 21 Kassier

Der 1. Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Hauptversammlung die Rechnung vor und schlägt zusammen mit dem Vorstand das Budget vor.

Der 2. Kassier ist für das Kassawesen bei den Veranstaltungen verantwortlich.

### Art. 22 Technischer Leiter

Der Technische Leiter ist für die Organisation der Rennen verantwortlich.

### Art. 23 Materialverwalter

Die beiden Materialverwalter sind für sämtliches Clubmaterial verantwortlich. Sie führen ein Inventar.

### Art. 24 JO-Leiter

Der JO-Leiter ist verantwortlich für die JO. Er leitet diese nach den Vorschriften des SSV und des BOSV.

### Art. 25 J+S Verantwortlicher

Der Verantwortliche für J+S ist für die Abwicklung sämtlicher Geschäfte mit dem Kantonalen Amt für Jugend und Sport zuständig.

### Art. 26 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren (2) und der Suppleant werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

## 5. Auflösung des Clubs

### Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des SCW kann nur durch die Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das Bestehend Vermögen wird dem Verkehrsverein Wengen zur Verwaltung übergeben. Dieser kann das Vermögen für Sportzwecke des Kurorts Wengen freigeben, sofern nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Auflösung ein neuer Skiclub gegründet wird.

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 28 Statutenänderung

Diese Statuten können durch die Hauptversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

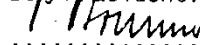
### Art. 29 Genehmigung

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung des Skiclub Wengen am 17. November 1989 beschlossen und treten nach ihrer Genehmigung durch den SSV in Kraft.

3823 Wengen, 17. November 1989

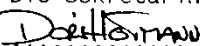
Ski-Club Wengen

Der Präsident:



(Peter Brunner)

Die Sekretärin:



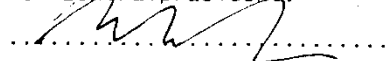
(Doris Hofmänner)

Durch den SSV genehmigt:

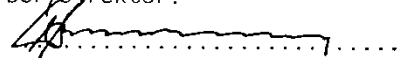
Bern. 10.1.90

Schweizerischer Ski-Verband:

Der Zentralpräsident:



Der Direktor:



## Erweiterungen / Änderungen

**Art. 14 Vorstand** Der Artikel wurde an der Hauptversammlung vom 01. Dezember 1995 geändert und angenommen.

\*

Diese Statutenänderung wurde von der Hauptversammlung am 09. Dezember 2000 genehmigt.